

*Drs. AR 97/2021*

**Anzeigepflicht für pandemiebedingte wesentliche Änderungen ab dem 01.10.2022**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.09.2021

Pandemiebedingte wesentliche Änderungen in Studiengängen sind dem Akkreditierungsrat spätestens ab dem 01.10.2022 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt analog für die Bestimmung nach altem Recht in Ziffer 3.6.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“.

Der Akkreditierungsrat nimmt die Änderungsanzeigen zur Kenntnis. Die inhaltliche Bewertung erfolgt in der Regel in der nächsten regulären Reakkreditierung, spätestens jedoch bis Ende 2024.

Der Akkreditierungsrat erstellt eine Handreichung zu wesentlichen Änderungen.